

# **Satzung des SV Biesenthal 90 e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung**

- (1) Der Verein trägt den Namen Sportverein Biesenthal 90.
- (2) Sitz des Vereins ist Biesenthal.
- (3) Der Verein beantragt die Eintragung ins Vereinsregister.

## **§ 2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Vereinszweck, Selbstlosigkeit**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.  
Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung des Sports als Breitensport, der Jugendarbeit, die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Ausübung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitglieder**

- (1) Mitglied kann jede Person ohne Ansehung politischer, religiöser oder weltanschaulicher Gesichtspunkte werden. Jegliche Werbung oder Einflussnahme auf Mitglieder des Vereins hinsichtlich politischer, religiöser oder weltanschaulicher Interessen haben zu unterbleiben, da sie dem Vereinszweck konträr gegenüberstehen würden.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt/Kündigung, Tod oder durch Ausschluss.
- (4) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.  
Er kann erfolgen durch:
  - groben Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
  - Beitragsrückstandes von mindestens einem halben Jahresbeitrag.
- (5) Der Austritt/Kündigung muss mindestens einen Monat vorher schriftlich an den Vorstand erklärt werden.

## **§ 5 Beiträge**

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Die Art, der Umfang und die Fälligkeit der Beitragsleistungen sind in der durch die Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung regelt.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern. Jugendliche haben kein Stimmrecht.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Geschäftsjahres statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Antrag von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes statt.

(4) Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen durch den Vorstand einzuberufen. Die Tagesordnung ist dabei mitzuteilen.

Anträge können innerhalb von zwei Wochen ab Einberufung der Mitgliederversammlung dem Vorstand zugeleitet werden.

(5) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes;
- Entlastung des Vorstandes;
- Beitragsfestsetzung;
- Beschluss des Haushaltsplanes für das der Mitgliederversammlung folgende Geschäftsjahr;
- Satzungsänderungen;
- Auflösung des Vereins.

(6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren.

## **§ 8 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- 1. Mitglied des Vorstandes
- 2. Mitglied des Vorstandes

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

(3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

1. der 1. Vorsitzende
2. der stellvertretende Vorsitzende
3. der Kassenwart

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten.

Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.

Der Vorstand wird jeweils für 2 Jahre gewählt.

## **§ 9 Datenschutz**

(1) Im Rahmen der Mitglieder- und Beitragsverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Telefon, E-Mailadresse, Kontoverbindungsdaten). Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. lit. b DS-GVO.

(2) Als Mitglied des Verbandes muss der Verein die Daten seiner Mitglieder (Name, Vorname, Anschrift, Funktion usw.) an den Verband weitergeben.

(3) Der SV Biesenthal 90 e.V. handelt gemäß der Datenschutz Grundverordnung (DS-GVO) vom 25.05.2018.

## **§ 10 Satzungsänderungen**

Die Satzung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, die Änderung des Vereinszweckes nur mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen, beschlossen werden

## **§ 11 Kassenprüfung**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für 2 Jahre zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören.

(2) Die Kassenprüfer haben die Kasse und die Buchführung mindestens einmal im Geschäftsjahr zu prüfen und dem Vorstand Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung fällt das Vermögen des Vereins soweit es Ansprüche aus Darlehensverträgen der Mitglieder übersteigt, der Stadt Biesenthal zu, die es unmittelbar und ausschließlich für die §3 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 13 Beschlussfassung**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 22.03.2019 von der Mitgliederversammlung des Vereins SV Biesenthal 90 e.V. beschlossen worden.